

Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet

„Bundesminister für Umwelt,
Jugend und Familie

Bundesminister
für Justiz

Bundesminister
für Inneres

BESCHLUSS DES MINISTERRATES

PRÄAMBEL

Auf Grund der Erkenntnis, dass Vorkommnisse von sexuellem Kindesmissbrauch und von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern und jungen Menschen vor keinen Landesgrenzen Halt machen, und in Anbetracht des Wissens, dass dadurch die Menschenrechte der Schwächsten der Gesellschaft auf krasseste Weise verletzt werden, wurde auf internationaler, gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene bereits eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um den Anspruch von Kindern und jungen Menschen auf Schutz vor jeglicher Form sexueller Ausbeutung zu verwirklichen.

Mit Artikel 34 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes haben sich die 191 Signatarstaaten, darunter auch Österreich, verpflichtet, Kinder vor allen Formen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung zu schützen. Im Sinne der beim Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (Stockholm, 1996) angenommenen Declaration and Agenda for Action sind die Staaten jeweils aufgefordert, einen Aktionsplan gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu erstellen.

Auf Ebene der Europäischen Union haben sich die Mitgliedstaaten mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 24.2.1997 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf gemeinsame Regeln für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, sowie mit der EntschlieÙung des Rates vom 9.6.1997 auf den Austausch von DNA-Daten, verständigt.

Auf Grund der EntschlieÙung des Rates zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet vom 28.11.1996 hat die Europäische Kommission den „Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets“ vorgelegt, deren Umsetzung (etwa durch Einführung von Klassifizierungssystemen, Filter- und Suchsoftware; Klärung der Haftungsfragen; internationale Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden) den Mitgliedsländern obliegt. Die Empfehlung des Rates vom 28.5.1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde legt die Möglichkeiten der Selbstkontrolle der audiovisuellen Dienste sowie der Online-Informationendienste unter Mitwirkung der beteiligten Kreise, wie Benutzer, Verbraucher, Unternehmen und Behörden gemäß den Leitlinien für die Schaffung von Selbstkontrollsystemen nahe.

Ende 1996/Anfang 1997 wurde vom Bundesminister für Justiz die interministerielle und interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Sexualstrafrecht“ eingesetzt, die auch zum Ziel hat, das Sexualstrafrecht im Bereich des materiellen Rechts sowie im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes auf seine Eignung und Effektivität zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu überprüfen.

Als Vorgriff auf eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts wurden mit Wirksamkeit vom 1.3.1997 die Möglichkeit der extraterritorialen Strafverfolgung auf die Delikte Beischlaf mit Unmündigen (§ 207 StGB), Unzucht mit Unmündigen (§ 206 StGB) und Kinderpornografie (§ 207 a StGB) ausgeweitet und die Strafrahmen für das Herstellen und Verbreiten von Kinderpornografie verdoppelt bzw. bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung verdreifacht (BGBl. 762/1996); die genannten Straftaten sind demzufolge in Österreich strafrechtlich ohne Rücksicht auf das Tatortrecht erfassbar, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde, sofern der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Am 30.9.1997 hat der Ministerrat den Maßnahmenkatalog gegen „Gewalt in der Gesellschaft, Gewalt in der Familie, Kindesmisshandlung, Sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt

gegen Frauen, Gewalt unter Jugendlichen und Gewalt in den Medien“ angenommen, in welchem die Bundesregierung Maßnahmen auf dem Gebiet des Opferschutzes, des Sexualstrafrechts, des Menschenhandels, des Waffenrechts, der Täterarbeit sowie in der Schulung und Forschung beschloss.

Mit dem am 1.10.1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I, Nr. 153) wurden die Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen verlängert, indem sie erst mit Erreichung der Volljährigkeit der verletzten Person zu laufen beginnen, die beischlafähnlichen Sexualstraftaten neu geregelt und die Möglichkeiten bzw. Verpflichtungen bei der schonenden Vernehmung von Opfern ausgeweitet.

Im Bewusstsein, dass Kinder als Opfer von Sexualverbrechen und Kinderpornografie und durch deren Verbreitung über das Internet eine über den unmittelbaren Missbrauch hinausgehende Ausbeutung und persönlichkeitszerstörende Beeinträchtigung erleiden, die mit einer moralischen Entwertung der am „Konsum“ Beteiligten verbunden ist, sowie angesichts des Umstandes, dass globale Probleme dieser Art nicht im nationalen Alleingang bewältigbar sind, ergreifen wir weitere Initiativen zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und zu einem gesamtgesellschaftlichen Politikansatz unter Einbeziehung der Legislative und der Exekutive sowie zu einer Orientierung der Medienpolitik und der Medienverantwortlichen beim Vorgehen gegen diese sozialschädlichen Phänomene.

Am 2./3.9.1998 wurden dazu im Rahmen der vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie veranstalteten Enquete „Kinderpornografie im Internet“ die Grundlagen für eine Kooperation staatlicher Stellen mit der Industrie (ISPA -Internet Service Provider) geschaffen.

Mit den oben angeführten, bereits verwirklichten Maßnahmen und mit dem nun vorliegenden Aktionsplan unternimmt es die Bundesregierung, dem Phänomen der sexualbezogenen Gewalt gegen Kinder, insbesondere durch Kinderpornografie im Internet, im Sinne der Stockholm Declaration and Agenda for Action und in Umsetzung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen mit allem Nachdruck und unter Abwägung der verfassungsgesetzlich verankerten Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte entgegenzuwirken. Dabei wird - aufbauend auf der Bereitschaftsbekundung der Industrie - der Zusammenarbeit mit dem Verband österreichischer Internet-Provider (ISPA) ein zentraler Stellenwert beigemessen.

Die Mitglieder der Bundesregierung begrüßen daher die Maßnahmen der Industrie (Pkt. 1-3) und unternehmen die Verwirklichung der folgenden, weiteren Vorhaben:

Abschnitt 1

MASSNAHMEN DER INDUSTRIE

Die ISPA (Verband österreichischer Internet-Provider) erklärt sich, in Unterstützung der sicherheitsbehördlichen Aufgabenwahrnehmung und der gerichtlichen Strafverfolgung und im Sinne des EU-„Aktionsplanes zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets“, bereit, im technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Rahmen dafür zu sorgen, dass das Netz ihrer Mitglieder von illegalen Inhalten, wie etwa „Kinderpornografie“, freigehalten wird; dies erfolgt durch:

1. Freiwillige, effektive Selbstkontrolle; Einrichtung einer unabhängigen „Provider-Hotline“ durch die ISPA; Bekanntmachung der „Hotline“; enge Zusammenarbeit mit der Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres und den Justizbehörden;
2. Ausarbeitung eines Verhaltenskodex der Internet-Provider: damit soll - in Abstimmung mit den betroffenen Stellen - sichergestellt werden, dass die Internet-Provider in ihrem jeweiligen eigenen Wirkungsbereich dafür Sorge tragen, dass das Netz von illegalen Inhalten, wie etwa Kinderpornografie, freigehalten wird („Code of ethics“); ein solcher Verhaltenskodex für Internet-Provider soll eine flexible Anpassung an die sich rasch ändernden technischen Gegebenheiten ermöglichen;
3. Initiierung eines einheitlichen EU-Verhaltenskodex für Internet-Provider.

SICHERHEITS- UND KRIMINALPOLIZEILICHE MASSNAHMEN

Die österreichische Präsidentschaft, die Vorsitzenden des Rates Justiz und Inneres, haben der Europäischen Union eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet vorgeschlagen. Diese Gemeinsame Maßnahme soll zur Intensivierung der Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornografie sowie zur Intensivierung der Strafverfolgung in diesem Bereich, unter anderem auch zum Aufspüren einschlägiger Angebote im Internet in der Europäischen Union führen.

Auf nationaler Ebene werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

4. Prävention und Sensibilisierung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes und noch intensivere Bekanntmachung der Meldestelle für Kinderpornografie im Bundesministerium für Inneres;
5. Einrichtung von technisch, personell und organisatorisch ausreichend ausgestatteten, rund um die Uhr besetzten zentralen behördlichen Meldestellen für Kinderpornografie, die europaweit und darüber hinaus vernetzt sind (via IKPO-Interpol und Europol); Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und der ISPA;
6. Ausstattung der Fahndungsstellen mit einer leistungsfähigen technischen Internet-Infrastruktur, die den Ermittlern eine direkte Backbone-Einbindung ins Internet ermöglicht;
7. Klarstellung beziehungsweise Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zum sachangemessenen Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden.

FLANKIERENDE GESETZLICHE REGELUNGEN

Es ist anhand des Telekommunikationsgesetzes und des Datenschutzgesetzes zu prüfen, inwieweit unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Grundrechtes auf Datenschutz sowie unter Beachtung der RL 97/66/EG über den Datenschutz im Telekommunikationsbereich die im Folgenden genannten Ziele rechtlich unbedenklich realisiert werden können:

8. Speicherung und Aufbewahrung von Protokoll-Daten, die zum einen für einen geordneten Betrieb der Internet-Services und zum anderen zur sicherheitspolizeilichen Aufgabenwahrnehmung und gerichtlichen Strafverfolgung erforderlich sind, insbesondere auch zur Feststellung der Identität der Benutzer im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung; sofern erforderlich und grundrechtskonform, sind entsprechende Novellen der genannten Gesetze zu veranlassen;
9. Effektive Anwendung bzw. Verbesserung der bestehenden Instrumente zur Verhinderung und verwaltungsrechtlichen Ahndung der missbräuchlichen Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen in Bezug auf die Gegebenheiten des Internet (§ 75 TKG);
10. Effektuierung der Registrierung der Internet-Provider.

PRINZIP DER ZUSAMMENARBEIT

11. Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, der Industrie und den Usern soll innerhalb des im Bundeskanzleramt eingerichteten Beirats für Internet und neue Medien erfolgen.
12. Zum Zwecke der Akkordierung nationaler und internationaler Anstrengungen und Vorgehensweisen zur polizeilichen Erfassung und systematischen Auswertung von Kinderpornografie im Internet werden internationale Kooperationen in den folgenden Bereichen angestrebt:
 - a) Erfahrungsaustausch von Experten der computerbezogenen forensischen Analyse;
 - b) gemeinsame Fortbildung und Schulung zur Erkennung und Verfolgung von Kinderpornografie im Internet.
13. Es ist geplant, um die Jahresmitte 1999 in Wien im Zusammenwirken der betroffenen Ressorts und der Industrie eine interdisziplinäre Konferenz zu Fragen der Kinderpornografie im Zusammenhang mit den neuen Medien unter breiter internationaler Beteiligung zu veranstalten.

Abschnitt 2

JUSTIZ

Die im Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, enthaltenen Änderungen, die mit 1. 10. 1998 in Kraft getreten sind, verstehen sich als Teilnovellierung des Sexualstrafrechts. Die Reformüberlegungen werden sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes weitergehen.

14. Die vom Bundesminister für Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Sexualstrafrecht“ wird auch in ihrer fortgesetzten Diskussion auf die Frage eines ausreichenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Eingriffen Bedacht nehmen. Der Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Pornografie und neuen Medien wird bei der Überprüfung der bestehenden Rechtslage eine besondere Bedeutung zugemessen werden.
15. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen verstärkt Schwerpunkte in Bezug auf die neuen Medien gesetzt werden. Die Bemühungen um eine verstärkte Ausbildung der Richterinnen und Richter auf dem Gebiet der Vernehmungskunde, insbesondere durch praktische Übungsseminare - auch unter Beiziehung von kinderpsychologischen und kinderpsychiatrischen Sachverständigen - sollen fortgesetzt werden.
16. Auf die nach der geltenden Rechtslage anzunehmende Straffreiheit für Personen, die sich Kinderpornografie ausschließlich zu dem Zweck verschaffen, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sowie auf die gleichfalls schon de lege lata anwendbare außerordentliche Strafmilderung für Täter, die mit Strafverfolgungsbehörden in besonderer Weise zusammenarbeiten, soll verstärkt hingewiesen werden.
17. Die Verfahrensrechte von Opfern, die durch eine strafbare Handlung schwer am Körper oder in ihrer sexuellen Integrität erheblich verletzt wurden, sollen ausgebaut werden. Insbesondere soll Opfern ein Anspruch auf Beigebung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Verfahrenshelfers) eingeräumt werden. Die Möglichkeiten einer optimalen Betreuung von minderjährigen Opfern sexualbezogener Gewaltdelikte im Rahmen der Verfahrenshilfe sollen mit der Österreichischen Rechtsanwaltskammer sondiert werden.
18. Eine Prozessbegleitung für Kinder und deren Bezugspersonen im Strafverfahren zu deren juristischer, psychologischer und sozialer Betreuung wird bereits im Rahmen von Modellprojekten erprobt. Es soll überprüft werden, inwieweit die Ergebnisse dieser Modellprojekte in die Praxis umgesetzt werden können.
19. Im Bundesgesetz, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird, ist die Übernahme der Selbstkosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechenopfern vorgesehen, sofern der zuständige Krankenversicherungsträger einen Kostenzuschuss leistet.
20. Um die im Zusammenhang mit einer qualifizierten Opferbetreuung wie auch Täterbehandlung erforderlichen Leistungen der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen zu verbessern, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Zur Gewährleistung einer hohen Qualität von forensisch-psychiatrischen und -psychologischen Sachverständigengutachten, insbesondere im Hinblick auf Gefährlichkeitsprognosen, sollen Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von inhaltlichen Standards nach internationalen Maßstäben sowie für eine angemessene Honorierung solcher Gutachten geschaffen werden.
 - b) Darüber hinaus sind die wissenschaftliche Grundlagenarbeit sowie die Ausbildungsspezialisierung durch geeignete Schritte zu verstärken.
21. Die gesetzlichen Grundlagen für die verdeckte Ermittlung sind klarzustellen bzw. zu schaffen; die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und der ISPA wird verstärkt.

SCHUTZ VON OPFERN VOR SCHWEREN FORMEN SEXUELLER GEWALT (INSBESONDERE DURCH „TÄTERARBEIT“)

Opferbezogenes Maßnahmenbündel gegen (sexualbezogene) Gewalttätigkeit:

22. Um die psychosoziale Wiedergesundung von Opfern (sexualbezogener) Gewaltdelikte bestmöglich zu erreichen, ist in jedem Fall eines an einer minderjährigen Person begangenen (sexualbezogenen) Gewaltdelikts oder einer sonstigen, deren sexuelle Integrität verletzenden Handlung, eine die psychosoziale Gesundheit des Opfers unterstützende Betreuung sicherzustellen.
23. Das Betreuungsangebot der Jugendwohlfahrt für minderjährige Opfer von (sexualbezogenen) Gewaltdelikten soll in dem Maße ausgeweitet werden, dass für eine auf die individuellen Bedürfnisse jedes/r betroffenen Minderjährigen zugeschnittene Betreuung gesorgt ist; dabei soll das Prinzip der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (z.B. Konsultation mit Lehrern und Betreuern über allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen im schulischen Bereich) verstärkt werden.

Täterbezogenes Maßnahmenbündel gegen (sexualbezogene) Gewalttätigkeit:

24. Ausbau der psychosozialen Versorgung allgemein durch Bereitstellung problemspezifischer Beratungsangebote, Formen der Gruppenarbeit, Anti-Gewalt-Training, Psychotherapie);
25. Entwicklung von Qualitätsstandards für integrale Täterarbeit zum Zwecke der
 - a) Orientierung der in der Täterarbeit tätigen Institutionen (Qualitätssicherung)
 - b) Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten
 - c) Evaluation von Täterarbeit
26. Erstellung/Förderung eines Konzepts der psychosozialen Betreuung bei „Auffälligkeit“ (außerhalb eines strafrechtlichen Kontextes);
27. Ausbau der psychosozialen / -therapeutischen Betreuung bei Verdacht / Begehung einer einschlägigen strafbaren Handlung (§§ 206 ff StGB):
Bei (Verdacht der) Begehung einer „einschlägigen“ strafbaren Handlung ist für eine psychosoziale/-therapeutische Betreuung im erforderlichen Ausmaß und mit der erforderlichen Sachkompetenz während des gesamten Zeitspektrums der strafrechtlichen Maßnahmen (U-Haft, Strafvollzug [Normalvollzug], bedingte Entlassung/Probezeit) zu sorgen:
 - a) Einschätzung des Risikopotenzials von Sexualstraf Tätern („Gefährlichkeitsprognose“)
 - b) Erarbeitung von individuell zugeschnittenen, umfassenden „Täterbehandlungsprogrammen“ (Therapieplan)
 - c) Erweiterung der psychosozialen Nachbetreuung und begleitenden Kontrolle von entlassenen Sexualstraf Tätern durch Bewährungshelfer
 - d) Ausbau der forensischen Nachbetreuung geistig abnormer Rechtsbrecher
 - e) Intensivierung der Zusammenarbeit mit den psychosozialen Diensten der Länder.

Abschnitt 3

INSTALLIERUNG/EFFEKTUIERUNG EINES DATENERFASSUNGSSYSTEMS ZUR SYSTEMATISCHEN ERKENNUNG VON GEWALT- UND SEXUALSTRAFTÄTERN

28. Eine systematische Datenerfassung und Erkennung von Gewalt- und Sexualstraf Tätern ist vorzunehmen wie folgt:
 - a) Das 1997 eingeführte „Viclas-System“ (Violent Crime Linkage Analysis System) und die eingerichtete zentrale „DNA-Datei“ werden als neue Möglichkeiten zur Identifizierung von Gewalt- und Sexualstraf Tätern und somit zu einer effektiveren Verbrechensaufklärung genutzt.
 - b) Die gesetzlichen Grundlagen für die „DNA-Datei“ (§§ 64, 65 SPG) werden verbessert bzw. geschaffen.

JUGENDPROSTITUTION - AUSBEUTUNG VON KINDERN DURCH SEX-TOURISMUS

29. Die Ursachen und Hintergründe von jugendlicher Prostitution werden erforscht mit dem Ziel, Hilfsangebote zu entwickeln, die jugendlichen Prostituierten den Ausstieg ermöglichen oder erleichtern sollen.

30. Um die Ausbeutung von Kindern durch den Sextourismus anzuprangern und international zu ahnden, werden Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit gegen den kinderbezogenen "Sextourismus", ergriffen (z.B. durch Dokumentation / Produktion eines In-Flight-Videos und Informationsmaterialien betreffend die extraterritoriale Strafverfolgung von im Ausland begangenen Sexualverbrechen).

Abschnitt 4

Da über den Kernbereich des unbedingt erforderlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und der Hintanhaltung der Verbreitung illegaler Inhalte im Internet hinausgehend ein dringendes Bedürfnis von Eltern und Erziehern nach Sicherstellung jugendschutzbezogener Standards gegen jugendgefährdende Inhalte auch im Bereich der neuen Medien, einschließlich des Internet, besteht, sind eigens zu diesem Zweck Maßnahmen zur Gewährleistung des Jugendschutzes zu ergreifen.

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN – JUGENDSCHUTZ

31. Im Sinne des EU-„Aktionsplanes zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets“ sind präventive Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Information von Eltern, Jugendlichen, Kindern, LehrerInnen u.a. über den sicheren Umgang mit den neuen Medien;
 - b) Fortführung der Maßnahmen in der Lehrerfortbildung zur Sensibilisierung über den Themenkomplex „Kindesmissbrauch, insbesondere im Internet“;
 - c) Medienerziehung in Schulen und in der Lehrerausbildung an Akademien und Universitäten;
 - d) Erarbeitung von breitenwirksamen und leicht zugänglichen Informationsmaterialien über rechtliche Aspekte, Opferschutz und Therapiemöglichkeiten sowie über die Sicherheit im Internet;
32. Einrichtung eines „Kompetenzzentrums für Rating und Filtering“ zwecks forcierter Entwicklung von / Information über Filtersoftware, welche - nach dem Stand der Technik - jugendgefährdende, schädigende Inhalte ausfiltert („Safe Internet“); Abgabe von Empfehlungen für geeignete filtering software und Implementierung von geeigneter Software durch Installation in jugendschutz-sensiblen Bereichen (z.B. Schule, Jugendzentren);
33. Beauftragung einer Feasibility Task Force zur Errichtung eines Proxy-Servers „Kinder +Jugend-Internet“;
34. Um die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendschutzstellen in Europa im präventiven Bereich zu stärken und um die Effektivität der einzelnen Einrichtungen zu vergrößern, soll die Errichtung eines Meldestellen - Netzwerks über vermisste und abgängige Kinder im nicht-behördlichen Bereich im Verbund mit der nichtstaatlichen europäischen Einrichtung „Child Focus - European Center for Missing and Sexually Exploited Children“ geprüft werden.

Abschnitt 5

Zur Verwirklichung der genannten Vorhaben im Wirkungsbereich des Bundes werden die finanziellen Mittel im erforderlichen Maß bereitgestellt; die Länder werden ersucht, zur Verwirklichung der Zielsetzungen in deren Wirkungsbereich für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres stellen den

ANTRAG,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Bartenstein

Michalek

Schlögl“

